

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 11. November 2024

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Migration

Antrag der Abgeordneten Dr. Timm Kern und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- **Einführung eines integrierten Bachelors im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft in Baden-Württemberg**
- **Drucksache 17/7685**

Ihr Schreiben vom 21. Oktober 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- 1. ob Planungen bestehen, den grundständigen Studiengang der Rechtswissenschaft, welcher mit der Ersten juristischen Prüfung bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung*

(Staatsprüfung) und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) abschließt, um einen integrierten Bachelor-Abschluss zu ergänzen, der im Staatsexamensstudiengang erworben wird, ohne dass zusätzliche Leistungen erbracht werden müssen;

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 6. November 2024 im Rahmen der Beschlussfassung über das Fünfte Hochschulrechtsänderungsgesetz den Universitäten ermöglicht, für Studierende in Staatsexamensstudiengängen einen auf den Staatsexamensstudiengang studienorganisatorisch abgestimmten, integrativ verknüpften Bachelorstudiengang anzubieten, vgl. § 34 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG). Diese Regelung greift somit auch das Anliegen der Antragsteller auf.

- 2. inwiefern es bereits nach geltender Fassung des Hochschulrechts möglich ist, dass eine Universität den Studierenden des vorgenannten Studiengangs unter bestimmten Voraussetzungen einen Bachelor-Grad verleiht;*

Bisher war es den Universitäten bereits möglich, neben dem Staatsexamensstudiengang einen eigenständigen rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit gegenseitig anrechenbaren Leistungen einzurichten, der für alle Studieninteressierten offensteht.

- 3. wie sie es beurteilt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als notwendige Voraussetzungen zu definieren;*

Nach dem neuen § 34 Absatz 7 LHG in der Fassung des Landtagsbeschlusses vom 6. November 2024 ist es Angelegenheit der Universitäten, das Lehr- und Prüfungsangebot des mit dem Staatsexamensstudiengang verbundenen Bachelorstudiengangs konkret festzulegen. Der Bachelorstudiengang ist auf den Staatsexamensstudiengang abgestimmt; die im Staatsexamensstudiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Universitätsprüfung, erfüllen die Anforderungen eines Bachelorstudiengangs. Mit der Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung gemäß §§ 10, 11 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) haben Studierende des Staatsexamensstudiengangs nachgewiesen, dass sie über die für das Bestehen der universitären Prüfungen gemäß § 9 Absatz 1 und 2 JAPrO notwendigen Rechtskenntnisse verfügen.

- 4. welche gesetzgeberischen Beweggründe ihr hierfür aus Sachsen, Nordrhein-Westfalen oder Hessen bekannt sind, wo entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen wurden;*
- 6. ob sie in der automatischen Zuerkennung des Bachelor-Grades nach der Maßgabe von Ziffer 3 ein bürokratiearmes Instrument zur Attraktivitätssteigerung und Modernisierung des Jura-Studiums erkennt;*

7. *wie sie die Vor- und Nachteile einer solchen Novelle mit Blick auf diejenigen Studierenden gewichtet, die ihr Studium bisher trotz erfolgreicher Universitätsprüfung ohne Abschluss beendeten, weil sie die Staatsprüfung nicht bestanden;*
8. *inwieweit diese Regelung aus ihrer Sicht geeignet ist, auch den psychischen Druck während der Ersten juristischen Prüfung zu verringern, auch weil bei einem Misserfolg in der Staatsprüfung ein Abschluss in Form des Bachelors bestehen bliebe;*

Die Ziffern 4, sowie 6 bis 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der neue § 34 Absatz 7 LHG in der Fassung des Landtagsbeschlusses vom 6. November 2024 ermöglicht es den Universitäten, die im universitären Studium erbrachten Leistungen durch einen Hochschulabschluss zu honorieren, die Attraktivität des Jurastudiums zu steigern, neue Möglichkeiten in einen Masterstudiengang zu eröffnen und einen Beitrag gegen den Fachkräftemangel zu leisten. Die bisherigen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass ein Teil der im Staatsexamensstudiengang Studierenden einen Bachelorabschluss auch als Entlastung empfinden würde. Mit diesen Zielen wird das Thema auch bundesweit beraten und in einigen Ländern bereits umgesetzt.

5. *inwiefern sich diese Gestaltung vom Studienverlauf des bestehenden Kombinationsstudiengangs „Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen)“ an der Universität Mannheim unterscheidet;*

Im Gegensatz zum Bachelor nach dem neuen § 34 Absatz 7 LHG ist der Mannheimer Studiengang als sogenannter Kombinationsstudiengang gemäß § 36 ff. JAPrO ausgestaltet. Die Universität Mannheim bietet mit dem Studiengang „Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen)“ einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang an, der mit dem Bachelorgrad abgeschlossen wird und anschließend die Möglichkeit vorsieht, nach weiteren vier Semestern die vollständige Erste juristische Prüfung zu absolvieren. Die Staatsprüfung wird dabei abgeschichtet, sodass die zivilrechtlichen Klausuren bereits nach sechs Semestern geschrieben werden und die übrigen Klausuren erst am Ende des Studiums. Juristische Inhalte werden im Kombinationsstudiengang mit einem Anteil von etwa einem Drittel mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten und damit mit einer anderen Fachrichtung kombiniert. Studierende erhalten eine juristische Ausbildung mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzqualifikation.

9. *ob sie diese Regelung für geeignet erachtet, das bestehende Instrument des Freiversuchs sinnvoll zu ergänzen, der das Prüfungsszenario der Ersten juristischen Prüfung entzerren soll;*

Die Freiversuchsregelung gemäß § 22 Absatz 1 JAPrO und der Bachelor nach § 34 Absatz 7 LHG verfolgen unterschiedliche Zielrichtungen und werden in unterschiedlichem Kontext relevant. Die neu geschaffene Regelung des § 34 Absatz 7 LHG soll den Universitäten die Möglichkeit eröffnen, Studierenden des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft einen Bachelorabschluss – und damit zusätzlich einen Hochschulabschluss – zu verleihen, unabhängig davon, ob sie zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung antreten und diese bestehen. Zweck der Freiversuchsregelung ist es demgegenüber, einen Anreiz für ein zügiges Studium und die frühzeitige Meldung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung zu schaffen, um – mit Blick auf den Nachwuchsbedarf am Arbeitsmarkt der volljuristischen Berufe – die absolute Studiendauer zu verkürzen.

10. wie sie den integrierten Bachelor mit Blick auf den Arbeitsmarkt und die Fachkräftebedarfe beurteilt, insbesondere mit Blick auf die Durchfallquote in der staatlichen Pflichtfachprüfung, wenn ausweislich der Statistik des Bundesamts für Justiz rund jeder vierte Kandidat nach durchschnittlich elf Semestern durchfällt;

Die Nichtbestehensquote in der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg lag in den halbjährlichen Prüfungskampagnen der letzten vier Jahre im Durchschnitt bei 18,95 %¹. Der Anteil derjenigen, die die Prüfung auch im Wiederholungsversuch nach § 21 JAPrO nicht bestehen und damit die Staatsprüfung endgültig nicht bestanden haben, liegt bei 4,20 %. Jedenfalls für diesen Anteil ist der Bachelorabschluss tatsächlich von Relevanz. Abgesehen davon sind mit der Verleihung eines Bachelorabschlusses im rechtswissenschaftlichen Studium vor Ablegen der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung, wie unter den Ziffern 4, 6 bis 8 dargestellt, die mit einem Hochschulabschluss des Bachelorgrads grundsätzlich eröffneten Möglichkeiten verbunden. Studierende, die den Bachelorabschluss erworben haben, können beispielsweise eine berufliche Tätigkeit oder ein Masterstudium aufnehmen. Dem Arbeitsmarkt der nicht reglementierten juristischen Berufe stehen somit potenziell rechtswissenschaftlich ausgebildete Bachelorabsolventen zur Verfügung.

11. ob sie es als Standortnachteil für die hiesigen Universitäten (außer Ulm) erkennen würde, wenn die vorgenannte Ergänzung des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft um einen integrierten Bachelor bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 3 ausbleiben würde.

¹ Bereinigte Nichtbestehensquote ohne die Kandidaten, welche die Prüfung aus formellen Gründen nicht bestanden haben. Dabei handelt es sich insbesondere um Teilnehmer zur Notenverbesserung und Freiversuchsteilnehmer, die ihren Prüfungsversuch nach der Mitteilung über das schriftliche Ergebnis vorzeitig beenden, häufig aber die Prüfung bei Fortführung bestanden hätten.

Wie unter Ziffer 1 dargestellt, schafft der neue § 34 Absatz 7 LHG für die Universitäten die Möglichkeit, entsprechend ihrer Bedarfe eine entsprechende Studiengangverbindung einzurichten. Standortnachteile sind daher nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Petra Olschowski MdL
Ministerin